

## Sperrfristen bei Krankheiten über das Jahresende

Gemäss § 20 des Personalgesetzes richtet sich der Tatbestand und die Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Gemäss Art. 336c lit. b OR darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab dem zweiten bis

und mit fünften Dienstjahr während 90 Tagen und ab dem sechsten Dienstjahr während 180 Tagen nicht kündigen, wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit oder Unfall unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert ist. Zieht sich eine Erkrankung in ein nächstes Dienstjahr hinüber, für welches eine verlängerte Sperrfrist gilt (z.B. vom ersten ins zweite Dienstjahr), so gilt die längere Sperrfrist. Endet dagegen die Arbeitsunfähigkeit während des früheren Dienstjahres, so gilt die kürzere Sperrfrist, auch wenn dadurch der Auflösungstermin im nächsten Dienstjahr liegt (Rehbinder, Kommentar zum Obligationenrecht, N 3 zu Art. 336c OR/Brühwiler, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, N 3 zu Art. 336c OR).

[Li]



[www.expo.02.ch](http://www.expo.02.ch)

Aktuelle Informationen der schweizerischen Landesausstellung.